

Bearbeitet von

Herausgegeben von Dr. Heinz Georg Bamberger, Staatsminister der Justiz a.D., Prof. em. Dr. Dr. h.c. Herbert Roth, Prof. Dr. Wolfgang Hau, Richter am Oberlandesgericht, und Prof. Dr. Roman Poseck, Präsident des Oberlandesgerichts, Präsident des Staatsgerichtshofs, Die Bearbeiter des zweiten Bandes: Prof. Dr. Alex Baumgärtner, Prof. Dr. Hans-Werner Eckert, Dr. Detlev Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Prof. Dr. Maximilian Fuchs, Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof, Stefan Geib, Präsident des Amtsgerichts, Prof. Dr. Helmut Grothe, Sonja Hannappel, Richterin am Amtsgericht, Dr. Ulrich Herrmann, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Michael Horcher, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht, Prof. Dr. Christian Katzenmeier, Karl Kotzian-Marggraf, Präsident des Landesarbeitsgerichts a.D., Prof. Dr. Cosima Möller, Dr. Martin Plum, Richter am Arbeitsgericht, Prof. Dr. Dr. h.c. Mathias Rohe, Richter am Oberlandesgericht, Anne Schlosser, Rechtsanwältin, Dr. Dirk Schmalenbach, Rechtsanwalt, Peter Schüller, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Wolfgang Voit, Dr. Claus Wagner, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D., Prof. Dr. Holger Wendtland, Vizepräsident des Landgerichts, Dr. Jörg Wiederhold, Richter am Landgericht, Heinz Wöstmann, Richter am Bundesgerichtshof, und Dr. Kai Zehlein, Richter am Oberlandesgericht

4. Auflage 2019. Buch. LVIII, 2892 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 70302 7

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Zivilrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

[Zu Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Verbraucherkrediten – der Widerrufsjoker aus Perspektive der Bank, DZWiR 2016, 101; Gansel/Gängel/Huth, Widerrufsbelehrung in Verbraucherimmobilendarlehensverträgen, NJ 2014, 230; Gansel/Huth/Knorr, Zur Verwirkung von Verbraucherschutzrechten am Beispiel des Widerrufs von Immobiliardarlehensverträgen, BKR 2014, 353; Gernhuber, Verbraucherschutz durch Rechte zum Widerruf von Willenserklärungen – eine rechtsdogmatische Studie, WM 1998, 1797; Habersack/Schürnbrand, Verwirkung des Widerrufsrechts aus einem Verbraucherdarlehensvertrag bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung, ZIP 2014, 749; Heinrichs, Das Widerrufsrecht nach der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsschlüssen im Fernabsatz, FS Medicus 1998, 177; Klein, Herausgabe von Nutzungserhalt nach Widerruf eines Darlehensvertrags, Anm zu BGH, Beschl. v. 22.9.2015, Az. XI ZR 116/15, NJW 2015, 3441; Knops, Widerruf von Verbraucherkrediten: „Spiel mit gezinkten Karten“ oder legitime Rechtsdurchsetzung, VuR 2015, 321; Knops, Gläubigerkenntnis und Schuldnerverträge als Verwirkungsvoraussetzungen, NJW 2018, 425; Krepold/Kropf, Vorfälligkeitsentschädigung als Grundlage des deutschen Pfandbriefsystems, WM 2015, 1; Kulke, Haustürwiderrufsrecht und Realkreditvertrag, ZBB 2002, 33; Lechner, Die neuere Rechtsprechung des BGH zum Widerruf von Verbraucherdarlehensverträgen, WM 2017, 689 und 737; St. Lorenz, Im BGB viel Neues: Die Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie, JuS 2000, 833; Maier, Bankrecht 2016, VuR 2017, 163; Mankowski, Zur Neuregelung der Widerrufsfrist bei Fehlen einer Belehrung im Verbraucherschutzrecht, JZ 2001, 745; Meinhof, Neuerungen im Verbraucher- vertragsrecht durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz, NJW 2002, 2273; C. Möller, Das Recht der Stellvertretung und der Verbraucherschutz, ZIP 2002, 333; Müller/Fuchs, Rechtsfolgen des Widerrufs von Verbraucherdarlehensverträgen – mehr als eine „Rechenaufgabe“, WM 2015, 1094; Omloj, Erlöschen des „ewigen“ Widerrufsrechts bei Immobilien-Darlehensverträgen, NJW 2016, 1265; Piekenbrock/Rodi, Die Rechtsfolgen des Widerrufs von Verbraucherdarlehensverträgen unter besonderer Berücksichtigung des Wertersatzes für die Kapitalüberlassung, WM 2015, 1085; Pickert, Das Widerrufsrecht nach dem Verbraucherkreditgesetz, 1994 (1995); Protzen, Keine Ausschlussfristen für das „ewige“ Widerrufsrecht, NJW 2016, 3479; Regenfus, Fehlerhaftigkeit von Widerrufsbelehrungen, JZ 2016, 1140; Rott, Die neue Immobilienkredit-Richtlinie 2014/17/EU und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht, BKR 2015, 8; Samhat, Kein Widerruf der Konditionenangepassung eines Verbraucherdarlehensvertrags mit unechter Abschnittsfinanzierung, EWIR 2015, 721; Servais, Rechtsfolgen des Widerrufs eines Verbraucherdarlehens, NJW 2014, 3748; Schmidt-Räntsch, Gesetzliche Neuregelung des Widerrufsrechts bei Verbraucher- verträgen, ZIP 2002, 1100; Schmolke, Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht, 2014; Schnauder, Die Rückabwicklung eines Realkreditvertrags nach Verbraucherwiderruf, NJW 2015, 2689; Scholz/Schmidt/Ditté, Die Notwendigkeit einer zeitlichen Begrenzung des ewigen Widerrufs, ZIP 2015, 605; Stark, Die Antragstellung in Widerrufsfällen, NJW 2017, 2315; Ulmer/Masuch, Verbraucherkreditgesetz und Vertragsübernahme, JZ 1997, 654; Wendehorst, Das neue Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts, DStR 2000, 1311.

beck-shop.de

Überblick

Die Norm statuiert in Abs. 1 ein Widerrufsrecht für Verbraucherdarlehensverträge. Darauf verweisen § 506 Abs. 1 S. 1 für Finanzierungshilfen und § 513 für Existenzgründer. Die Modalitäten der Ausübung sind in §§ 355, 356b geregelt. Die Information über das Widerrufsrecht gehört zu den Pflichtangaben im Vertrag (§ 492 Abs. 2 iVm Art. 247 §§ 6 und 12 EGBGB). Abs. 2 regelt drei Ausnahmen. Bezuglich dieser Ausnahmen schafft Abs. 3 für Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge einen Ersatz durch eine Bedenkzeit von mindestens sieben Tagen.

Übersicht

Rn.		Rn.	
I. Normzweck, Neuerungen 2010, 2016 und Anwendungsbereich		5. Verwirkung des Widerrufsrechts	20
II. Widerrufsrecht	1	III. Ausübung des Widerrufsrechts und Rechtsfolgen	24
1. Allgemeine Voraussetzungen	8	1. Erklärung gegenüber dem Unternehmer	24
2. Pflichtangaben zum Widerrufsrecht	8	2. Rückabwicklungsverhältnis	27
3. Widerrufsfrist nach Umsetzung der Verbraucherkredit-RL 2008/48/EG vom 11.6.2010 bis 12.6.2014 (seit 13.6.2014 in §§ 355 Abs. 2 S. 2, 356b)	11	IV. Beweislast	29
4. Zur Widerrufsbelehrung nach altem Recht (bis 10.6.2010)	12	V. Ausnahmen (Abs. 2)	30
	14	VI. Bedenkzeit bei Immobilien-Verbraucherdarlehen (Abs. 3)	33

I. Normzweck, Neuerungen 2010, 2016 und Anwendungsbereich

Verbraucherdarlehensverträge sind für den Darlehensnehmer vielfach in ihrer wirtschaftlichen Tragweite schwer überschaubar. Die Einräumung eines Widerrufsrechts gem. §§ 495,

355 bezieht sich auf dem Darlehensnehmer die Möglichkeit zu geben, das Vereinbarte noch einmal anhand der ihm gem. § 492 Abs. 3 vom Darlehensgeber zur Verfügung zu stellenden Vertragsabschrift zu überdenken, ggf. Vergleichsangebote einzuholen und seine Entscheidung, den Vertrag einzugehen, rückgängig zu machen (vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 11/5462, 21). Auch wenn durch die Vorgaben für vorvertragliche Informationen nach § 491a die Entscheidung des Verbrauchers von Gesetzes wegen eine verlässlichere Grundlage erhalten hat, bleibt das Widerrufsrecht wegen der langfristigen Bindung und möglicher Beeinflussung durch Finanzberater ein sinnvolles Instrument des Verbraucherschutzes (Schmolke, Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht, 2014). Die Verbraucherkredit-RL 2008/48/EG hat erstmals auch im europarechtlichen Rahmen grds. ein Widerrufsrecht normiert. Zur Begründung wird auf eine Angleichung mit der Rechtslage beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen verwiesen (Erwägungsgrund 34 der RL 2008/48/EG; krit. zu dieser Begr. Eidenmüller AcP 210 [2010], 89). § 495 dient der Umsetzung von Art. 14 RL 2008/48/EG. In Abs. 2 sind die Ausnahmen vom Widerrufsrecht zusammengefasst. Zur Rechtslage bis 12.6.2014 → Rn. 6. Der durch die Umsetzung der Wohnimmobilienkredit-RL 2014/17/EU eingefügte Abs. 3 enthält ein neues Instrument des Verbraucherschutzes, eine Bedenkzeit von sieben Tagen. Diese steht dem Verbraucher zu, wenn eine der in Abs. 2 geregelten Ausnahmen vom Widerrufsrecht vorliegt und es sich um einen Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag handelt. Anders als bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen muss in Umsetzung von Art. 14 Abs. 6 UAbs. 2 RL 2014/17/EU für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge entweder ein Widerrufsrecht oder eine Bedenkzeit eingeräumt werden (Begr. RegE, BT-Drs. 18/5922, 87).

- 1.1 Während unter der Geltung von § 7 VerbrKrG aF der Vertrag zunächst schwebend unwirksam war (BGHZ 131, 82 [85] = NJW 1996, 57: „rechthindernde Einwendung“; so auch BGHZ 113, 222 [225] = NJW 1991, 1052), hat sich der Gesetzgeber mit der Regelung durch das Gesetz vom 27.6.2000 für ein Konzept schwebender Wirksamkeit entschieden (vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 14/2658, 47 rechte Spalte; Wendehorst DStR 2000, 1311 [1312]). Die auch in der Lit. weitgehend kritiklos übernommene Redeweise von der „schwebenden Wirksamkeit“ ist unklar (s. die überzeugenden Ausführungen bei Fuchs ZIP 2000, 1273 [1282 f.]; distanziert auch Lorenz JuS 2000, 833 [835], der davon spricht, dass die Willenserklärung des Verbrauchers wirksam, aber vernichtbar sei). Inhaltlich ist die neue dogmatische Konstruktion dadurch gekennzeichnet, dass unmittelbar mit Vertragschluss Erfüllungsansprüche entstehen (Bülow ZIP 1999, 1293 [1295]; Bülow DZWiR 1998, 89 [89]). Der Vertrag ist daher ohne jede Einschränkung wirksam, der Widerruf ein rücktrittsgleiches Gestaltungsrecht (Schäfer in HMRsw Neues SchuldR Kap. 7 Rn. 36). Daran hat auch das SchuldRModG nichts geändert.
- 2 Das Widerrufsrecht nach **Abs. 1** ist für Verbraucherdarlehensverträge geregelt. Es gilt daher sowohl für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge als auch für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge (neue Terminologie seit dem UG zur Wohnimmobilienkredit-RL, § 491 Abs. 3), außerdem für eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten (§ 504 Abs. 1) und für Zahlungsaufschub und sonstige Finanzierungshilfen (§ 506). Kraft besonderer Regelung ist in § 510 Abs. 2 ein Widerrufsrecht auch für Ratenlieferungsverträge vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung der Wohnimmobilienkredit-RL 2014/17/EU, aber nicht durch die RL veranlasst, sind in §§ 514, 515 auch für unentgeltliche Verbraucherkreditverträge Widerrufsrechte eingeführt worden. Die Ausnahmen vom Widerrufsrecht findet man in Abs. 2. Hinzu kommt die Ausnahme für gerichtlich protokollierte oder festgestellte Vergleiche nach § 491 Abs. 4.
- 3 Das Widerrufsrecht verdrängt andere Lösungsrechte des Schuldners vom Vertrag nicht. Zu einem Anfechtungsrecht nach §§ 119 ff. oder zu Ansprüchen aus § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2 Nr. 1, § 241 Abs. 2 (culpa in contrahendo) besteht freie Konkurrenz (Bülow/Artz/ Bülöw Rn. 30 f.; MüKoBGB/Schürnbrand Rn. 4; zu § 7 VerbrKrG Vortmann Rn. 4; v. Westphalen/Emmerich/v. Rottenburg VerbrKrG § 7 Rn. 13; Staudinger/Kessal-Wulf, 2012, Rn. 14). Diese können jedoch nicht darauf gestützt werden, dass die Formvorschrift des § 492 Abs. 1 S. 1 oder die Informationspflicht nach § 492 Abs. 2 verletzt worden sei, weil die verbraucherdarlehensrechtliche Regelung insoweit lex specialis ist. Soweit die Rechtsfolgen des § 357a für den Darlehensnehmer günstiger sein sollten als die nach §§ 812 ff., § 818 (zur Abwicklung nach dem Widerruf Bülow/Artz/Bülöw Rn. 184 ff.; unter der Kommentierung zu § 7 VerbrKrG Seibert, Handbuch zum Verbraucherkreditgesetz, 1991, Rn. 8;

Staudinger/Kessal-Wulf, 2012, Rn. 15) und der Darlehensnehmer seine Rechte innerhalb der Widerrufsfrist geltend macht, haben sie freilich schon deswegen Vorrang, weil die Erklärung der Anfechtung usw als Ausübung des Widerrufs umzudeuten ist.

In **Abs. 2** sind Ausnahmen vom Widerrufsrecht zusammengefasst. Besondere Formen 4 der Umschuldung, die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung eines Notars und bestimmte Überziehungsmöglichkeiten sind aufgelistet.

Abs. 2 aF enthielt Abweichungen von §§ 355–359a, die sich in S. 1 auf die Widerrufsbelehrung (Nr. 1), den Lauf der Widerrufsfrist (Nr. 2) und die Rechtsfolgen des Widerrufs (Nr. 3) bezogen. S. 2 nahm Regelungen des allgemeinen Widerrufsrechts von der Anwendbarkeit aus, weil sie den Vorgaben der RL 2008/48/EG widersprachen. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie mit Wirkung zum 13.6.2014 wurde Abs. 2 aF allerdings gestrichen, da die Voraussetzungen und Folgen eines Verbraucherwiderrufs nunmehr einheitlich im allgemeinen Teil des Schuldrechts, für Verträge über Finanzdienstleistungen in §§ 356b, 357a geregelt wurden (BT-Drs. 17/12637, 71). Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die in § 508 aF (idF bis 13.6.2014) vorgesehene Möglichkeit, das Widerrufsrecht bei 6 Teilzahlungsgeschäften durch ein Rückgaberecht zu ersetzen, wurde durch die Umsetzung der VerbraucherrechteRL mit Wirkung zum 13.6.2014 abgeschafft, da auch das Rückgaberecht als solches nicht mehr vorgesehen ist (BT-Drs. 17/12637, 69).

Bei der wirksamen Rechtswahl liechtensteinischen Rechts ist die Anwendbarkeit des 7 Widerrufsrechts gem. § 495 Abs. 1, § 355 davon abhängig, ob die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO (bzw. bis 2009 Art. 29 Abs. 1 EGBGB aF) vorliegen. Im Falle einer darlehensfinanzierten Lebensversicherung ist nur dann ein Widerrufsrecht gegeben, wenn die finanzierte Leistung als Dienstleistung gewertet werden kann (so OLG Hamburg BeckRS 2014, 3236; nicht im Fall von OLG Frankfurt a. M. WM 2014, 255: Erwerb einer fondsgebundenen Kapitallebensversicherung mit einem Einmalbetrag).

beck-shop.de

II. Widerrufsrecht

1. Allgemeine Voraussetzungen. Gegenstand des Widerrufsrechts ist die auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags iSy § 491 gerichtete Willenserklärung des Darlehensnehmers (§ 495 iVm § 355 Abs. 1 S. 1). Sie kann Angebot oder Annahme des Verbraucherdarlehensvertrags bilden und muss als Angebot auch noch nicht angenommen worden sein. Die Unwirksamkeit des Verbraucherdarlehensvertrags hindert das Widerrufsrecht nicht, und zwar weder die Formnichtigkeit nach §§ 492, 494 noch eine Nichtigkeit aus anderen Gründen („Doppelwirkung“) (vgl. allg. Kipp FG Martitz, 1911, 211 ff.; Flume BGB AT II § 31, 6, 566; aA Oellers AcP 169 [1969], 67 ff.). Vor allem für eine Nichtigkeit nach §§ 134, 138 gilt, dass der Darlehensnehmer durch die Nichtigkeit des Vertrags nicht schlechter stehen darf als im Falle seiner Wirksamkeit, es sei denn, die Nichtigkeit fällt in die Verantwortungssphäre des Darlehensnehmers (MüKoBGB/Fritsche § 355 Rn. 33; zu § 7 VerbrKrG Seibert, Handbuch zum Verbraucherkreditgesetz, 1991, VerbrKrG § 7 Rn. 8; v. Westphalen/Emmerich/v. Rottenburg VerbrKrG § 7 Rn. 13; aA Bülow/Artz/Bülow Rn. 30: selbst wenn der Verbraucher überflüssigerweise den Widerruf erklärt habe, bleibe es bei nichtigen Verträgen bei der kondiktionsrechtlichen Abwicklung). Bei **Änderungen eines Verbraucherdarlehensvertrags** steht dem Verbraucher ein (erneutes) Widerrufsrecht nur dann zu, wenn ein neues Kapitalnutzungsrecht gewährt wird. Dies trifft auf echte Abschnittsfinanzierungen, Novationen und Prolongationen, nicht jedoch auf unechte Abschnittsfinanzierungen zu (BGH WM 2016, 1727; VuR 2013, 334 mAnm Maier; zust. Bülow LMK 2013, 350116; OLG Karlsruhe BB 2017, 1747; OLG Düsseldorf BeckRS 2017, 102025). Diese rechtliche Wertung liegt auch der unterschiedlichen Ausgestaltung der Informationspflichten in § 493 Abs. 1 und Abs. 2 zugrunde (Bülow LMK 2013, 350116; KG MDR 2015, 1225; s. hierzu Samhat EWiR 2015, 721). Strittig ist unter den Obergerichten, ob ein Widerrufsrecht für einen bereits vollständig erfüllten bzw. aufgehobenen Vertrag besteht (befürwortend OLG Hamm ZIP 2015, 1114; abl. OLG Düsseldorf ZIP 2015, 1164; abwägend dazu Duchstein NJW 2015, 1409). Bei einem Widerruf nach vorzeitiger Beendigung des Vertrages erfasst die Rückabwicklung auch die Vorfälligkeitsentschädigung (Feldhusen BKR 2015, 441 [442]).

9 Ein Widerrufsrecht kann vertraglich eingeräumt werden (BGH NJW 2012, 1067 Rn. 15; 2013, 157 Rn. 30; Palandt/Grüneberg Vor § 355 Rn. 5). Ob das Erteilen einer gesetzlich nicht vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung konkludent als **Einräumung eines vertraglichen Widerrufsrechts** gesehen werden kann, ist durch Auslegung iSv §§ 133, 157 bzw. bei AGB nach dem Grundsatz der objektiven Auslegung zu ermitteln. Der BGH plädiert für eine restriktive Auslegung, um eine Aushöhlung der gesetzlichen Vorgaben zu verhindern (BGH NJW 2012, 1067 Rn. 17; die Anforderungen ebenfalls hoch ansetzend: Bülow/Artz/Bülow Rn. 48; Kolbe JZ 2013, 441 [445]; aA MüKoBGB/Schürnbrand Rn. 6, der anmerkt, dass damit die Unsicherheit über die Ordnungsmäßigkeit der Belehrung den Verbraucher treffe und dies gerade den gesetzlichen Wertungen widerspreche; im Zweifel für die Begründung eines vertraglichen Widerrufsrechts bei Erteilen der Widerrufsbelehrung in Fällen, in denen persönliche oder sachliche Voraussetzungen eines gesetzlichen Widerrufsrechts fehlen: Ebnet NJW 2011, 1029 [1030]; OLG Frankfurt a. M. ZIP 2011, 2016; OLG Köln BeckRS 2009, 86422; Staudinger/Kaiser, 2012, § 355 Rn. 13; zusammenfassend zur Entwicklung in der Rspr. des BGH Schultheiß ZIP 2017, 362). Fehle es, so der BGH, an der vom Gesetz typisierten Situation des strukturellen Ungleichgewichts, könne nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragsparteien in einer solchen Situation begegnen. Vielmehr bestehe grundsätzlich Vertragsparität zwischen den Parteien. Der Inhalt des vertraglich eingeräumten Widerrufsrechts bestimme sich daher allein nach der Parteivereinbarung und nicht unter Heranziehung gesetzlicher Vorschriften (→ § 355 Rn. 11) (BGH NJW 2013, 157 Rn. 33 ff.; diff. BeckOGK/Mörsdorf § 355 Rn. 33; OLG Düsseldorf BeckRS 2017, 102025; die Belehrung als Wissensübermittlung und nicht als Willenserklärung versteht: OLG Schleswig ZfR 2017, 586; so schon Kolbe JZ 2013, 441 [445]). Bei einer nachträglichen Belehrung innerhalb einer längeren Vertragsbeziehung sei nicht davon auszugehen, dass ein voraussetzungloses Widerrufsrecht gewährt werde (BGH NJW 2012, 1068 Rn. 18 ff.; Palandt/Grüneberg Vor § 355 Rn. 5; aA jurisPK-BGB/Hönniger § 355 Rn. 14). Dies gilt insbesondere bei Prolongationen (OLG Düsseldorf BeckRS 2017, 102025).

10 Wird der Vertrag durch einen Stellvertreter des Verbrauchers geschlossen, erwächst das **Widerrufsrecht ausschließlich in der Person des Vertretenen**, wobei sich die Vollmacht vielfach konkludent auf die Ausübung des Widerrufsrechts erstreckt (Ulmer/Timmann FS Rowedder, 1994, 503 [525]; v. Westphalen/Emmerich/v. Rottenburg VerbrKrG § 7 Rn. 5; Drescher, Verbraucherkreditgesetz und Bankenpraxis, 1994, Rn. 211). Handelt der Betreffende (zunächst) als falsus procurator und genehmigt der Verbraucher später den Abschluss, so beginnt die Widerrufsfrist diesem gegenüber erst mit seiner Genehmigung zu laufen (s. für § 355 BGHZ 129, 371 [381 ff.] = NJW 1995, 2290). Verweigert der Hintermann dagegen die Genehmigung des Vertrags, muss dem Handelnden ein eigenes Widerrufsrecht zustehen (BGH NJW-RR 1991, 1074; MüKoBGB/Fritsche § 355 Rn. 29; zu § 7 VerbrKrG v. Westphalen/Emmerich/v. Rottenburg VerbrKrG § 7 Rn. 5; Drescher, Verbraucherkreditgesetz und Bankenpraxis, 1994, Rn. 211; Pfeiffer/Dauck NJW 1997, 30 [31]), weil er in vergleichbarer Weise haftet wie bei Abschluss in eigenem Namen. Der falsus procurator wird bei Verweigerung der Genehmigung durch den Hintermann allerdings nicht Vertragspartner (vgl. RGZ 120, 126 [128 f.]; BGHZ 68, 356 [360 f.] = NJW 1977, 1397; RGRK-BGB/Steffen § 179 Rn. 11; Jauernig/Mansel § 179 Rn. 7). Der Handelnde muss dann freilich Verbraucher sein (Drescher, Verbraucherkreditgesetz und Bankenpraxis, 1994, Rn. 211), weil sich anderenfalls ein Nichtverbraucher die Vergünstigungen des Verbraucherrechts erschleichen könnte. Bei einer **Vertragsübernahme** steht dem übernehmenden Verbraucher zunächst ein eigenes, originäres Widerrufsrecht zu, das sich auf die Übernahmevereinbarung bezieht (→ § 491 Rn. 47 f.) (BGHZ 129, 371 [375 f., 378 f.] = NJW 1995, 2290; BGHZ 109, 314 [317] = NJW 1990, 567; Emmerich JuS 2000, 89 [90]; Münstermann/Hannes VerbrKrG, 1991, Rn. 340). Daneben führt die Auswechslung der alten Partei, sofern diese Verbraucher ist, zum Übergang des Widerrufsrechts, so dass ggf. ein zweites, derivatives Widerrufsrecht besteht. Das gilt richtigerweise sogar dann, wenn der Übernehmende kein Verbraucher ist (BGH NJW 1999, 2664 [2666]; BGHZ 129, 371 [375 ff.] = NJW 1995, 2290; BGH NJW 1996, 2094 [2095]; Staudinger/Kessal-Wulf, 2012, Rn. 17 m. eingehender Begr.). Beim kumulativen Schuldbeitritt steht dem Beitretenden analog § 495 ein eigenes Widerrufsrecht zu, wenn er die Voraussetzungen von § 13 erfüllt (→ § 491 Rn. 46). Schließen mehrere Verbraucher einen Darlehensvertrag, ist jeder einzeln zum Widerruf berechtigt

(BGHZ 212, 207 = NJW 2017, 243). Dies gilt auch vor dem 12.6.2014, da die Verweisung auf das Rücktrittsrecht in § 357 Abs. 1 S. 1 aF die Vorgabe gemeinsamer Ausübung gem. § 351 wegen der anderen Zielsetzung des Widerrufsrechts nicht umfasst (BGHZ 212, 207 Rn. 14–21 = NJW 2017, 243). Die Rechtsfolge ergibt sich aus § 139, so dass in der Regel für alle Darlehensnehmer die Umwandlung in ein Rückgewährschuldverhältnis eintritt (BGHZ 212, 207 Rn. 22 = NJW 2017, 243; Bülow LMK 2016, 384748; OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 4796 = ZIP 2016, 460) (→ § 491 Rn. 51). Aus den Rückgewährschuldverhältnissen ergibt sich eine Forderungsgemeinschaft iSv § 432 (BGH NJW 2018, 223 [225]).

2. Pflichtangaben zum Widerrufsrecht. Auf das Bestehen eines Widerrufsrechtes ist 11 bereits im Rahmen der vorvertraglichen Information nach § 491a hinzuweisen (Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 13 EGBGB). Dafür sollte das europaweit standardisierte Muster eingesetzt werden (→ § 491a Rn. 7). Um den Anforderungen von Art. 14 RL 2008/48/EG Genüge zu leisten, sind die Informationen zum Widerrufsrecht als **Bestandteil des Vertragsinhalts** auszustalten. Anders als bis zum 10.6.2010 ist keine separate Widerrufsbelehrung erforderlich. Über das Widerrufsrecht informieren die **Pflichtangaben gem. § 492 Abs. 2, Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB, Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 1 und 2 EGBGB** bzw. Art. 247 § 12 Abs. 1 S. 2 und 2 Nr. 2 lit. b EGBGB (→ § 492 Rn. 12). Die entsprechende Regelung in Abs. 2 Nr. 1 aF stellte eine Abweichung von den allgemeinen Vorschriften zum Widerrufsrecht dar, die wegen des Grundsatzes der Vollharmonisierung aufzunehmen war. § 360 war damit im Verbraucherkreditrecht nicht anwendbar (Begr. RegE, BT-Drs. 16/11643, 83). Der Darlehensgeber erfüllt die Anforderungen an die Pflichtangabe, wenn er das in **Anlage 7** für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und in **Anlage 8** für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge zur Verfügung gestellte **Muster** einsetzt, das mit einer Gesetzlichkeitsfiktion ausgestattet ist (zum Erfordernis genauer zeitlicher Einordnung des Vertragsschlusses, das sich wegen der unglücklich versetzten Geltungszeiträume zwischen der Umsetzung der RL und der Zurverfügungstellung des Musters sowie der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen ergibt, s. Bülow NJW 2010, 1713). Der Vertrag muss in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form einen entsprechenden Hinweis enthalten.

3. Widerrufsfrist nach Umsetzung der Verbraucherkredit-RL 2008/48/EG vom 12.6.2010 bis 12.6.2014 (seit 13.6.2014 in §§ 355 Abs. 2 S. 2, 356b). Der Lauf der Widerrufsfrist nach Umsetzung der Verbraucherkredit-RL zum 11.6.2010 beginnt gemäß Abs. 2 S. 1 Nr. 2 aF unter besonderen Voraussetzungen, die das Verbraucherkreditrecht von den allgemeinen Regelungen des Widerrufsrechts unterscheiden (BeckOGK/Knops § 491 Rn. 40). Die Frist läuft nach Nr. 2a aF = § 355 Abs. 2 S. 2 nicht vor Vertragsschluss und nach Nr. 2b aF = § 356b Abs. 2 nicht vor dem Erhalt der Pflichtangaben. Sind die Pflichtangaben vollständig, so liegt dem Verbraucher wegen der Schriftform – auch bei Abschluss in elektronischer Form – eine Unterlage gem. § 355 Abs. 3 S. 2 aF = § 356b Abs. 1 vor, welche die erforderlichen vertraglichen Informationen enthält und den Lauf der Frist in Gang setzt. Die Regelung in lit. b aF, die der Gesetzgeber erst mit dem Verbraucherkredit-RL-UG-ÄndG im Juli 2010 eingefügt hat, wird in den Fällen relevant, in denen die Pflichtangaben nicht vollständig im Vertrag erteilt worden sind. Fehlen Pflichtangaben, gibt es Konstellationen, in denen eine Nachholung der Angaben iSv § 492 Abs. 6 notwendig wird und ein Anspruch auf eine Vertragsabschrift nach § 494 Abs. 7 entsteht. Als weitere Konsequenz ergibt sich hier gem. § 494 Abs. 7 eine Verlängerung der Widerrufsfrist auf einen Monat, s. seit dem 13.6.2014 § 356b Abs. 2. In den anderen Konstellationen – und für diese ist lit. b von Bedeutung – soll eine vollständige Vertragsurkunde für den Verbraucher sichergestellt werden, bevor die Frist zu laufen beginnt. Geregelt sind zwei Fälle. Zum einen handelt es sich um den Fall, dass der Vertrag wegen fehlender Pflichtangaben nichtig ist und später gem. § 494 Abs. 2 S. 1 geheilt wird, ohne dass Änderungen des Vertragsinhalts erforderlich sind. Zum anderen ist die Konstellation erfasst, in welcher der Darlehensnehmer nicht die Pflichtangaben nach Art. 247 §§ 7 und 8 EGBGB erhalten hat, deren Fehlen aber nicht zu einer Nichtigkeit des Vertrages führt (vgl. § 494 Abs. 1). Hier musste durch Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b idF bis 12.6.2014 der Lauf der Widerrufsfrist an den Erhalt der Pflichtangaben gekoppelt werden (zu den nicht einfach zu entschlüsselnden Zusammenhängen Begr. RegE, BT-Drs. 17/1394, 19). In Kombination mit der Regelung in § 492 Abs. 6 ist damit sichergestellt, dass die **Widerrufsfrist immer erst dann zu laufen beginnt, wenn der Verbraucher die**

Unterlagen mit den Pflichtangaben erhalten hat. Daran fehlt es nach einem Urteil des OLG Düsseldorf vom 20.6.2017 zB dann, wenn kein klarer Hinweis auf die Verpflichtung zum Abschluss einer Gebäudeversicherung im Darlehensvertrag enthalten ist (OLG Düsseldorf BeckRS 2017, 120896 = becklink 2007497).

13 Die Widerrufsfrist beträgt grds. 14 Tage (§ 355 Abs. 2 S. 1). Abs. 2 S. 2 klärt gemäß der RL-Vorgabe in Art. 14 Abs. 1, dass die in § 355 Abs. 2 S. 3 aF vorgesehene Monatsfrist bei einer Widerrufsinformation nach Vertragsschluss keine Anwendung findet (Begr. RegE, BT-Drs. 17/1394, 19). Es bleibt vielmehr bei der Frist von 14 Tagen. Sind Pflichtangaben nachzuholen und liegen die Voraussetzungen von § 492 Abs. 6 vor, so verlängert sich die Frist gem. § 492 Abs. 6 S. 4 auf einen Monat (→ § 492 Rn. 47). Ein – richtlinienwidriges – Erlöschen des Widerrufsrechts wird durch Abs. 2 S. 2 aF = § 356 Abs. 3 S. 3 verhindert, indem die Anwendbarkeit der sechsmonatigen Höchstfrist von § 355 Abs. 4 bzw. seit dem 13.6.2014 von zwölf Monaten und 14 Tagen gem. § 356 Abs. 3 S. 2 ausgeschlossen wird. Es besteht in solchen Fällen grundsätzlich ein **ewiges Widerrufsrecht** (Begr. RegE, BT-Drs. 17/1394, 20). **Anderes gilt für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge** (→ § 494 Rn. 5, → § 494 Rn. 17) (vgl. Omlor NJW 2016, 1265; ausf. und detailliert zur Rechtslage bis 20.3.2016 Protzen NJW 2016, 3479 ff.).

14 4. Zur Widerrufsbelehrung nach altem Recht (bis 10.6.2010). a) Ablauf der Widerrufsfrist bei ordnungsgemäßer Belehrung. Das Widerrufsrecht erlischt nach altem Recht im Normalfall nach Ablauf einer Widerrufsfrist von zwei Wochen (§ 355 Abs. 1 S. 2). Die Berechnung der Widerrufsfrist richtet sich nach § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2, § 193. Voraussetzung ist allerdings, dass der Lauf der Widerrufsfrist in Gang gesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu welchem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entspr. den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden ist. Außerdem muss sie Namen und Anschrift desjenigen enthalten, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des § 355 Abs. 1 S. 2 (§ 355 Abs. 2 S. 1). Die Formerfordernisse hinsichtlich einer Unterschrift oder einer elektronischen Signatur des Verbrauchers unter der Widerrufsbelehrung, wie sie noch in § 355 Abs. 2 S. 2 idF vom 1.1.2002 enthalten waren, hat der Gesetzgeber mit den Änderungen durch Art. 25 OLG-Vertretungsänderungsgesetz fallengelassen. Die Änderungen gelten gemäß Art. 229 § 9 EGBGB nur für Darlehensverträge, die nach dem 1.1.2002 abgeschlossen wurden (BGH NZM 2006, 909). Die Widerrufsbelehrung ist nur dann gem. § 355 Abs. 2 S. 3 zur Verfügung gestellt, wenn sie dem Darlehensnehmer für die Dauer der Widerrufsfrist verbleibt. Die Frist beginnt sonst erst zu laufen, wenn der Verbraucher die Vertragsunterlagen mit der Belehrung dauerhaft zurückhält (OLG Koblenz BKR 2002, 992 = BB 2002, 1981). Der Verbraucher muss auch **über den Beginn der Widerrufsfrist zutreffend belehrt worden sein** (BGH WM 2018, 729 [732]: korrekte Wiedergabe des Beginns der Frist mit Hinweis auf Absendung des unterschriebenen Darlehensvertrags und der unterschriebenen Widerrufsbelehrung; BGHZ 194, 150 = NJW 2012, 3428; BGHZ 180, 123 = NJW 2009, 3572 mAnm Derleder JZ 2009, 1117).

15 Um den Unternehmern eine größere Rechtssicherheit zu geben, hat das BMJ am 1.8.2002 die 2. VO zur Änderung der **BGB-InfoV** erlassen. In **Art. 1 § 14 2. ÄndVO** ist klargestellt, dass eine Widerrufsbelehrung den Anforderungen des § 355 Abs. 2 und den diesen ergänzenden Vorschriften genügt, wenn das Muster der Anlage 2 in Textform verwandt wird (nF: BGBl. 2008 I 292). Diese „Hilfestellung“ und der Verzicht auf die Unterschrift des Verbrauchers unter der Widerrufsbelehrung sollen die negativen Konsequenzen abschwächen, die eine fehlende Befristung des Widerrufsrechts bei fehlerhafter oder nicht vorhandener Widerrufsbelehrung für die Unternehmer hat (Meinhof NJW 2002, 2273 [2274]). Die **Schutzwirkung von § 14 Abs. 1 BGB-InfoV** tritt nur ein, wenn das verwendete Formular dem Muster sowohl inhaltlich als auch in der äußeren Gestaltung vollständig entspricht (BGHZ 212, 207 = NJW 2017, 243 m. Bespr. v. Bülow LMK 2016, 384748; BGHZ 211, 123 = NJW 2016, 3512; BGH NJW-RR 2012, 183; NJW 2009, 3572 Rn. 13; OLG Köln BeckRS 2013, 4234; OLG Stuttgart VuR 2012, 145). Der **BGH** hat in den Urteilen aus dem Jahr 2016 zu verschiedenen Abweichungen von dem Musterformular Stellung genommen und entschieden, dass die Angabe einer Postfachanschrift als Widerrufsanschrift den Anforderun-

gen genügt (BGHZ 211, 123 = NJW 2016, 3513 Rn. 16; differenzierend [Großempfängerpostleitzahl reicht aus] OLG Saarbrücken WM 2017, 1557). Wird in einer Fußnote die korrekt angegebene Widerrufsfrist durch den Hinweis ergänzt „Bitte Frist im Einzelfall prüfen“, kann der Darlehensgeber sich wegen unzulässiger Veränderung nicht auf die Gesetzmäßigkeitsfiktion berufen (BGHZ 211, 123 Rn. 19 ff. = NJW 2016, 3514). Etwas anderes soll gelten, wenn der Hinweis mit der Einleitung „Bearbeitungshinweis“ versehen ist und sich damit deutlich an einen Mitarbeiter des Unternehmens wendet (BGH WM 2017, 370 Rn. 6; vgl. weiter zur Unschädlichkeit von Hinweisen an Bankmitarbeiter und die insoweit nicht für Verbraucher verwirrende Fußnote „Nicht für Fernabsatzgeschäfte“: BGH BKR 2017, 21; kommentierend: Kröger GWR 2017, 80). Unschädlich ist es, wenn dem Formular eine für den Einzelfall zutreffende rechtliche Ergänzung hinzugefügt wird, hier: Widerruflichkeit durch jeden einzelnen Darlehensnehmer (BGHZ 212, 207 Rn. 27 = NJW 2017, 246; vgl. dazu Lechner WM 2017, 689 [694]). Eine inhaltliche Bearbeitung durch das Zusammenführen von Informationen schadet dagegen (BGHZ 212, 207 Rn. 27 = NJW 2017, 246). Unklarheit über den Beginn der Widerrufsfrist lösen alle Formulierungen aus, die den Verbraucher nur auf die Abhängigkeit davon hinweisen, dass ihm „die Vertragsurkunde, der schriftliche Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Vertragsantrags“ zugegangen seien. Es muss deutlich werden, dass der Fristlauf von der schriftlichen Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers abhängig ist (BGH ZIP 2017, 809 und NJW 2017, 2340 [Belehrungsfehler, der auch nicht durch Auslegung unter den besonderen Umständen eines Präsenzgeschäfts zu beheben ist; insoweit anders OLG Nürnberg GWR 2017, 55]; OLG Karlsruhe BKR 2017, 116; keine Fehlerhaftigkeit der Belehrung im Fall von BGH NJW 2017, 1827 Rn. 47). Der Verbraucher muss nicht darüber informiert werden, dass die Belehrung in Textform erfolgen muss. Der Hinweis darauf, dass ein „Exemplar dieser Widerrufsbelehrung“ zur Verfügung gestellt werden muss, reicht aus (OLG Frankfurt a. M. WM 2017, 2148 [2150]). Kein Belehrungsfehler liegt bei der Formulierung „zwei Wochen (einem Monat)“ vor, wenn der Verwender in einer erkennbar an den Verbraucher gerichteten Fußnote „Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 S. 2 einen Monat, wenn die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragschluss dem Kunden mitgeteilt wird“ die Voraussetzungen für das Vorliegen der einen oder anderen Alternative hinreichend verdeutlicht (BGH NJW-RR 2017, 812; OLG Köln VuR 2016, 426). Es liegt kein Verstoß gegen das Deutlichkeitsgebot vor, wenn eine sog. Sammelbelehrung verwendet und auf die Folgen für ein finanziertes Geschäft hingewiesen wird, obwohl im konkreten Fall kein solches vorlag (BGH WM 2017, 371 Rn. 9–11). Auch ein offensichtliches Schreibversehen macht die Belehrung nicht undeutlich (BGH WM 2017, 371 Rn. 12). Dies gilt ebenso für einen inhaltlich nicht ordnungsgemäßen Zusatz in den Vertragsunterlagen an anderer, drucktechnisch nicht hervorgehobener Stelle (BGH NJW-RR 2018, 118 [120]). In Fällen, in denen mehrere Darlehensverträge in einer oder in mehreren Vertragsurkunden zusammengefasst sind, genügt eine einheitliche Belehrung (BGH ZIP 2017, 1852). Das OLG Stuttgart hat entschieden, dass bei Eheleuten nicht zwei Widerrufsbelehrungen notwendig sind (OLG Stuttgart VuR 2017, 317). Die Revision ist beim BGH anhängig. Die divergierende Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und die jüngeren Entscheidungen des BGH illustrieren die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfragen, auch wenn § 14 Abs. 1 BGB-InfoV am 11.6.2010 außer Kraft getreten ist. Dies hat das BVerfG in einem Beschluss vom 16.6.2016 ausdrücklich klargestellt (BVerfG BKR 2016, 379 mAnm Servais = VuR 2016, 422 mAnm Maier; vgl. auch BeckOGK/Knops Rn. 65–57; krit. zu der kausalitätsunabhängigen Prüfung der Abweichung von der Musterwiderrufsbelehrung Regenfus JZ 2016, 1140, der eine konkret-situative Überprüfung befürwortet; ebenfalls krit. Wallner BKR 2016, 177). Der Hinweis, die Widerrufsfrist beginne „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ über die Pflichtangaben, reicht für eine ordnungsgemäße und fristauslösende Belehrung nicht aus (BGHZ 212, 207 Rn. 23 = NJW 2017, 243; OLG Brandenburg BeckRS 2015, 05108; OLG Saarbrücken WM 2017, 1554). Nicht notwendig ist der Hinweis, dass im Falle des Widerrufs auch der Darlehensgeber zur Rückgabe der empfangenen Leistung verpflichtet ist (OLG Frankfurt a. M. WM 2017, 2148 [2150]; 2017, 2151 [2153]). Entbehrlich ist auch der Hinweis über das Bestehen einer Verpflichtung zur Rückzahlung innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Widerrufserklärung (OLG Frankfurt a. M. WM 2017, 2151 [2153]). Unerheblich ist die Abweichung bei einzelnen Formulierungen von der mit dem Sicherungsvertrag erteilten Widerrufsbelehrung (OLG Frankfurt a. M. WM 2017, 2148 [2151]).

16 Für den Fall, dass es zunächst an einer ordnungsgemäßen Belehrung fehlt, kann der Darlehensgeber noch **nachträglich korrekt belehren** (MükoBGB/Fritsche § 355 Rn. 46 ff.; Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt, Verbraucherkreditgesetz, 2. Aufl. 1994, VerbrKrG § 7 Rn. 41), um den Lauf der Widerrufsfrist auszulösen. In § 355 Abs. 2 S. 2 aF ist gegenüber der regulären Frist von zwei Wochen dann eine Frist von einem Monat vorgesehen (BR-Drs. 614/02, 1 ff.). Zur Rechtslage nach der Reform 2010 → Rn. 13.

17 Bei verbundenen Verträgen iSv § 358 Abs. 3 muss der Verbraucher zusätzlich über die Auswirkungen unterrichtet werden, die der Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags auf den verbundenen Vertrag hat (§ 358 Abs. 5 aF), wobei auf die Verständlichkeit für den Verbraucher besonders zu achten ist. Einem „unbefangenen rechtsunkundigen Leser“ darf nicht der unzutreffende Eindruck vermittelt werden, dass der Verbraucher sich nur von dem finanzierten Geschäft, nicht aber von dem Darlehensvertrag würde lösen können (BGH NJW 2009, 3020; zu unzureichenden Formulierungen etwa OLG Düsseldorf NJW 1993, 742: „Der Widerruf des Darlehensvertrags hat die Unwirksamkeit von Darlehensantrag und von weiteren mitfinanzierten Anträgen zur Folge.“; vgl. ferner OLG Schleswig MDR 2000, 944 f.; Groß FLF 1992, 132 [133]; Erman/Koch § 358 Rn. 23; Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt, Verbraucherkreditgesetz, 2. Aufl. 1994, VerbrKrG § 9 Rn. 66). Wird diese zusätzliche Belehrung unterlassen, beginnt die Widerrufsfrist auch für den Verbraucherdarlehensvertrag nicht zu laufen (Seibert, Handbuch zum Verbraucherkreditgesetz, 1991, Rn. 5; MükoBGB/Habersack § 358 Rn. 70; Dauner-Lieb WM 1991, Beilage 6, 1 [19]; v. Westphalen/Emmerich/v. Rottenburg VerbrKrG § 9 Rn. 105). Bei Dritten bzw. Mithaftenden, denen ein eigenes Widerrufsrecht aus dem Verbraucherdarlehensvertrag zusteht (→ Rn. 10), kommt es für den Beginn des Laufs der Widerrufsfrist auf den Zeitpunkt der Beitritts- bzw. Übernahmeverklärung an, weil diese entspr. der analogen Anwendung der §§ 491 ff. an die Stelle der auf den Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung tritt (BGHZ 133, 220 [225 f.] = NJW 1996, 2865). Sie sind dann gem. § 358 Abs. 5 aF qualifiziert zu belehren, wenn sie auch aus dem finanzierten Vertrag haften (MükoBGB/Habersack § 358 Rn. 76; aA Bülow/Artz ZIP 1998, 629 [633]).

18 **b) Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Belehrung.** Ist der Verbraucher nicht ordnungsgemäß belehrt worden, wird der Lauf der Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt. Der Widerruf kann allerdings auch erklärt werden, wenn die Widerrufsfrist noch nicht zu laufen begonnen hat (vgl. § 355 Abs. 2 S. 3).

18.1 Die Ausschlussfrist von einem Jahr nach § 7 Abs. 4 VerbrKrG war wegen der Vereinheitlichung auch der Widerrufsfristen im SchuldRModG nicht mehr übernommen worden. Vielmehr hatte sie der Gesetzgeber in § 355 Abs. 3 aF auf sechs Monate verkürzt. Nachdem diese Verkürzung des Verbraucherschutzes zunächst in der Lit. heftig kritisiert worden war (vgl. nur Kulke ZBB 2002, 33 [48 f.]; Mankowski JZ 2001, 745; Möller ZIP 2002, 333 [341]), hat der EuGH sie in der Heininger-Entscheidung im Hinblick auf Haustürgeschäfte für europarechtswidrig erklärt (EuGH Slg. 2001, I-945 = NJW 2002, 281 – Heininger; zu den Konsequenzen OLG München ZIP 2002, 1940 = WM 2003, 66) (dazu → § 491 Rn. 42 aE). Daraufhin hat der Gesetzgeber gänzlich auf eine Ausschlussfrist in Fällen fehlender Widerrufsbelehrung verzichtet. Für Verträge, die bis zum 1.11.2002 abgeschlossen wurden, endet die Widerrufsfrist sechs Monate nach Vertragsschluss. Der Ausschluss des Widerrufsrechts, wie er in § 355 Abs. 3 S. 1 aF nach wie vor sechs Monate nach Vertragsschluss vorgesehen ist, betrifft nach dem 1.11.2002 nur noch Fälle, in denen Informationspflichten im Fernabsatz oder bei Teilzeitwohnrechteverträgen vom Unternehmer nicht beachtet worden sind (Artz BKR 2002, 603 [605]).

19 Bei formnichtigen Verbraucherdarlehensverträgen kann die Widerrufsfrist erst mit Heilung gem. § 494 Abs. 2 zu laufen beginnen (Bülow/Artz/Bülow Rn. 149; MükoBGB/Schürnbrand § 494 Rn. 43; zu § 7 VerbrKrG Pickert, Das Widerrufsrecht nach dem Verbraucherkreditgesetz, 1995, 138; v. Westphalen/Emmerich/v. Rottenburg VerbrKrG § 7 Rn. 67), weil der Verbraucher sich vorher des Vertrags und seiner Bedingungen nicht ganz sicher ist (→ § 494 Rn. 10). Zu den Folgen einer nachgeholteten Information → Rn. 13.

20 **5. Verwirkung des Widerrufsrechts.** Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung kann das Widerrufsrecht verwirkt werden oder seine Ausübung im Einzelfall nach § 242 als rechtsmissbräuchlich zu bewerten sein (BGHZ 212, 207 Rn. 30 = NJW 2017, 243; BGHZ 211, 123 Rn. 36 ff. = NJW 2016, 3512; BGH NJW 2016, 3518 Rn. 18 ff.; so auch schon